

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Besetzung der Funktionsstellen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes sowie Dauer der Erprobungszeit für Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

Zu den Antworten der Landesregierung zu meiner Kleinen Anfrage „Stellenausschreibung für Funktionsstellen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Drucksachenummer 6/2769 vom 19.03.2014)“ stelle ich Nachfragen, die sich auf die Antworten der Landesregierung beziehen.

1. Für welche der in der Tabelle zur Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4 der Kleinen Anfrage (Drucksachenummer 6/2769 vom 19.03.2014) mit Stern aufgeführten Funktionsstellen führte das abgeschlossene Verfahren zu einer endgültigen Besetzung dieser Funktionsstelle (bitte jede Funktionsstelle separat angeben)?

laufende Nummerierung gemäß Kleiner Anfrage auf Drucksache 6/2769	Staatliches Schulamt	Schulart	Name	Schulleitung	Stellvertretende Schulleitung
6	NB	FöL	Röbel	x	
54	HRO	GS	Rostock Kleine Birke	x	
55	HRO	IGS	Rostock Südstadt		x
56	HRO	GS	Dummerstorf	x	
57	HGW	GS	Wolgast	x	
98	NB	GS	Schönfeld		x
99		BS	BS Neustrelitz	x	
100	NB	GS	Neubrandenburg Reitbahn		x
101	NB	GS	Burow		x
102	SN	RegS/GS	Lützwitz	x	
103	SN	GS	Techentin		x
104	SN	RegS/GS	Neuburg	x	
105	SN	RegS/GS	Neukloster	x	
106	SN	RegS/GS	Schönberg	x	
107	SN	GS	Schwerin Holgeron		x
108	SN	GS	Groß Godems		x
109	SN	RegS/GS	Lützwitz		x
110	SN	FöG	Parchim		x
111	SN	GS	Gammelin	x	
112	SN	GS	Ludwigslust Reuter		x
113	SN	RegS/GS	Schönberg		x
114	SN	RegS/GS	Lübtheen		x
115	SN	FöL	Hagenow Diesterweg		x
116	HRO	Gy	Bützow Scholl		x
117	HRO	Gy	Sanitz		x
118	HRO	GS	Gehlsdorf		x
119	HRO	GS	Güstrow Hasenwald		x
120	HRO	GS	Rostock Margarethenplatz		x

laufende Nummerierung gemäß Kleiner Anfrage auf Drucksache 6/2769	Staatliches Schulamt	Schulart	Name	Schulleitung	Stellvertretende Schulleitung
121	HRO	IGS/GS	Rostock Jenaplan		x
122	HRO	RegS	Gnoien	x	
123	HRO	RegS	Teterow		x
124	HRO	GS	Dummerstorf	x	
125	HRO	RegS	Schule am See	x	
126	HRO	Gy	Rostock Kollwitz	x	
127	HRO	FöG/FöL	Teterow		x
128	HRO	FöK/GS	Rostock Scheel		x
129	HRO	RegS/GS	Bernitt	x	
130	HRO	RegS/GS	Güstrow Inselsee	x	
131	HGW	RegS	Göhren		x
132	HGW	RegS	Göhren	x	
133	HGW	FöG	Anklam		x
134	HGW	GS	Leopoldshagen	x	
135	HGW	RegS	Vitte	x	
136	HGW	RegS	Vitte		x
137	HGW	FöG	Franzburg Sonnenblume	x	
138	HGW	GS	Grimmen Wander		x
139	HGW	GS	Heringsdorf	x	
140	HGW	GS	Heringsdorf		x
141	HGW	GS	Torgelow		x
142	HGW	Gy	Greifswald Jahn		x
143	HGW	Gy	Abendgymnasium	x	
144	HGW	FKR	Schule für Kranke		x
145		BS	BS Sassnitz	x	
146	HGW	Gy	Löcknitz		x
147	HGW	RegS	Lubmin		x
148	HGW	Gy	Bergen		x
149	HGW	RegS	Anklam	x	
150	HGW	Gy	Gützkow	x	
151	HGW	Gy	Anklam	x	
152	HGW	RegS	Ferdinandshof		x
153	HGW	GS	Marlow	x	
154	HGW	FöL	Grimmen	x	
155	HGW	GS	Tribsees		x

laufende Nummerierung gemäß Kleiner Anfrage auf Drucksache 6/2769	Staatliches Schulamt	Schulart	Name	Schulleitung	Stellvertretende Schulleitung
156	HGW	RegS	Stralsund	x	
157	HGW	GS	Kemnitz		x
158		BS	BS Eggesin		x
159	HGW	GS	Barth	x	
160	HGW	FöL	Barth		x
161	HGW	GS	Sassnitz		x

Legende

HGW:	Greifswald
HRO:	Rostock
NB:	Neubrandenburg
SN:	Schwerin
GS:	Grundschule
FöL:	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
FöG:	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
FKR:	Schule für Kranke
RegS/GS:	Regionale Schule mit Grundschule
RegS:	Regionale Schule
IGS/GS:	Integrierte Gesamtschule mit Grundschule
IGS:	Integrierte Gesamtschule
Gy:	Gymnasium
BS:	Berufliche Schule

2. Welche Funktionsstellen, bei denen das Verfahren abgeschlossen ist, können aufgrund von Abordnungen bzw. Beurlaubungen der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber nur kommissarisch besetzt werden (bitte jede Funktionsstelle separat angeben)?

Folgende Verfahren für Funktionsstellen, die wegen Beurlaubung oder Abordnung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers vorübergehend besetzt waren, konnten durch eine befristete Besetzung der Stelle zum Abschluss gebracht werden:

laufende Nummerierung gemäß Kleiner Anfrage auf Drucksache 6/2769	Staatliches Schulamt	Schulart	Name	Schulleitung	Stellvertretende Schulleitung
14	NB	GS	Altentreptow	x	
16	NB	IGS	Neustrelitz	x	
18	NB	IGS	Neustrelitz		x
19	SN	RegS	Klütz	x	

Folgende Verfahren für Funktionsstellen, die wegen Beurlaubung oder Abordnung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers vorübergehend besetzt sind, werden nach wie vor als „vorübergehend besetzt“ statistisch erfasst:

Staatliches Schulamt	Schulart	Name	Schulleitung	Stellvertretende Schulleitung
HGW	Gy	Stralsund Hansa		x
SN	Gy	Fridericianum	x	

Legende

HGW: Greifswald
 NB: Neubrandenburg
 SN: Schwerin
 Gy: Gymnasium
 GS: Grundschule
 RegS: Regionale Schule
 IGS: Integrierte Gesamtschule

3. Welche Gründe führt die Landesregierung an, mit der Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 4. Februar 2014, die Erprobungszeit von einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern?

Die nunmehr vorgesehene einheitliche Erprobungszeit von zwei Jahren beruht auf einer notwendigen Anpassung der Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ an das bereits im Jahr 2009 novellierte Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V).

Gemäß dem mit der Neufassung des Landesbeamtengesetzes im Jahre 2009 (verkündet als Artikel 1 des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 17.12.2009) neu eingeführten § 21 Absatz 2 LBG M-V ist nunmehr bei allen Ämtern mit leitender Funktion (gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 LBG M-V solche ab Besoldungsgruppe A 11 mit Vorgesetztenfunktion) einheitlich und zwingend eine Erprobungszeit von zwei Jahren abzuleisten.

Bei den hier in Rede stehenden Ämtern als Schulleiterin oder Schulleiter beziehungsweise deren Vertretungen handelt es sich durchweg um Ämter mit leitender Funktion, da diese gemäß geltendem Besoldungsrecht sämtlich mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft und des Weiteren auch mit Vorgesetztenfunktion verbunden sind.

Zur ausführlichen Begründung der Neuregelung der Erprobungszeit in § 21 Absatz 2 LBG M-V in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687) wird auf die Begründung zum Beamtenrechtsneuordnungsgesetz, Drucksache 5/2143, verwiesen.

Da die Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ als untergesetzliche Rechtsvorschrift die Vorgaben des höherrangigen Landesbeamtengesetzes zu beachten hat, war die Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Dauer der Erprobungszeit nunmehr entsprechend anzupassen. Allerdings kann die Anerkennung von Vordienstzeiten auch weiterhin zu einer kürzeren Erprobungszeit führen.

4. Hält es die Landesregierung für rechtlich zwingend, falls zur Beantwortung der Frage 3 Gründe angegeben werden, die sich aus dem Beamtenrecht ergeben, diese Regelung auf die Angestellten zu übertragen?

Ja.

Zwecks Gleichklang mit den beamtenrechtlichen Regelungen in § 21 Absatz 2 LBG M-V (gemäß gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sind bei tarifbeschäftigten Lehrkräften die beamtenrechtlichen Regelungen unter anderem zur Erprobungszeit entsprechend anzuwenden) wird seitens der Landesregierung auch bei angestellten Schulleiterinnen und Schulleitern beziehungsweise deren Vertretungen eine regelmäßige Erprobungszeit von zwei Jahren für erforderlich gehalten. Die erforderliche Zeitspanne für den Nachweis der Bewährung in einer Schulleitungsfunktion kann damit nicht von der Art des Dienstverhältnisses abhängen (Angestellten- oder Beamtenverhältnis).

5. Wie schätzt die Landesregierung die Wirkung der Verlängerung der Erprobungszeit, bezüglich der Bereitschaft der Lehrkräfte, sich auf die vorbenannten Funktionsstellen zu bewerben, ein?

Die Bereitschaft zu einer Bewerbung ist eine individuelle Entscheidung jeder einzelnen Lehrkraft.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die umfassenden Verbesserungen im Rahmen des Zukunftsprogramms Gute Schule in Mecklenburg-Vorpommern dazu beitragen werden, die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionsstellen zu erhöhen. Unbeschadet der Erprobungszeit sollen künftig außerdem für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreter ab dem siebenten Monat nach Amtsübernahme Zulagen gezahlt werden können. Auch dies wird die Attraktivität der Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter deutlich erhöhen.